



Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim

Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. §§ 28b Absatz 3 Satz 6 und Satz 8 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) folgende Bekanntmachung ergeht:

Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim am 25. Mai 2021 den Schwellenwert von 165 an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschritten hat. Damit treten ab Donnerstag, 27. Mai 2021, die in § 28b Absatz 3 Satz 3 und Satz 9 IfSG normierten Maßnahmen außer Kraft.

Begründung:

§ 28b Absatz 3 Satz 6 und Satz 8, Absatz 2 Satz 1 und Satz 2, Absatz 1 Satz 3 IfSG sieht vor, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde in geeigneter Weise den Tag bekannt macht, ab dem die jeweiligen Maßnahmen nach § 28b Absatz 3 Satz 3 und Satz 9 IfSG in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt außer Kraft treten. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz nach den Berechnungen des Robert Koch-Institutes (RKI) an fünf aufeinander folgenden Werktagen den nach § 28b Absatz 3 Satz 6 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 165 unterschritten hat, treten die Maßnahmen am übernächsten Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

Die nach baden-württembergischen Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG ist gem. § 1 Absatz 6a Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) das Gesundheitsamt.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim lag nach den Feststellungen des RKI seit Mittwoch, 19. Mai 2021, durchgängig bei unter 165. Somit ist für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht ab Donnerstag, 27. Mai 2021, wieder zulässig. Auch Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und Nummer 2 IfSG (Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege) dürfen ihren regulären Betrieb dann wiederaufnehmen.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus dem Verlauf der auf der Website des Robert Koch-Institutes (RKI) dargestellten Sieben-Tage-Inzidenz des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 25. Mai 2021

gez.

Peter Polta

Landrat